

Vereinssatzung Heidetaucher e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) ¹Der Verein führt den Namen Heidetaucher. ²Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 200910 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode. ²Der Verein wurde am 07.11.2013 errichtet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 6) ¹Die Geschäftsstelle ist das Vereinsheim des Heidetaucher e.V., Quintusstraße 130, 29664 Walsrode. ²Die Anschrift wird dauerhaft auf der Vereinshomepage (www.heidetaucher.de) bekanntgegeben.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Fortbildung der Sportart Tauchen, sowie der Ermöglichung der Erlangung von Sportbootführerscheinen. ³Der Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist besondere Sorgfalt zu widmen. ⁴Der Natur- und Umweltschutz hat bei der Ausbildung und bei der Ausübung des Sportes einen hohen Stellenwert.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern und Übungsleitern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser; insbesondere sind Fauna und Flora beim Tauchen nicht zu schädigen und die Vereinsmitglieder werden angehalten, beim Tauchen am und im Wasser die Tauchplätze sauber zu halten und nach Möglichkeit auch Umweltverschmutzungen zu beheben, indem unter anderem im und am Wasser befindlicher Müll und andere Fremdstoffe eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
 - Aus- und Fortbildung im Bereich der Sportbootführerscheine (See und Binnen sowie der Funkscheine SRC und UBI), um Tauchplätze besser erreichen zu können und damit den Sport an sonst unerreichbaren Plätzen ausüben zu können.

- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

¹Der Verein ist an keinen Verband gebunden. ²Jedes Vereinsmitglied kann selbst Mitglied eines Verbandes werden. ³Für die Ausbildung nach British Sub-Aqua Club (BSAC) wird der Verein dort als Branch 1503 geführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft – Datenschutz

- 1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar als:
- a) Aktives Mitglied
 - b) Passives Mitglied
 - c) Tagesmitglied
- ²Minderjährige werden durch Ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- 2) ¹Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. ²Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. ³Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 3) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. ²Abweichend davon wird die Tagesmitgliedschaft wirksam nach Annahme des Antrages auf Tagesmitgliedschaft und der dafür vorgesehenen Beitragszahlung durch eines der zur Entscheidung darüber vom Vorstand ermächtigten Vereinsmitglieder.
- 4) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 5) ¹Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen. ²Die Satzung und die Ordnungen werden über die Vereinshomepage zur Verfügung gestellt.
- 6) Mit Erwerb der Mitgliedschaft geben die Sorgeberechtigten dem Verein ihr Einverständnis, dass ihre minderjährigen Kinder an Tauchausflügen, Pool- und/oder Freiwasserausbildungen und sonstigen Vereinsaktivitäten teilnehmen dürfen.
- 7) ¹Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. ²Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Telefon, Email und Bankverbindung. ³Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- 8) ¹Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. ²Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung. ³Der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und anderen Medien und der Weitergabe an andere Vereinsmitglieder für Vereinszwecke wie zum Beispiel gemeinsame Ausflüge kann das Mitglied widersprechen. ⁴Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie für die Zwecke der Erfassung oder der Erlangung von Qualifikationsnachweisen beim zuständigen Sportverband erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) ¹Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. ²Sie kann eine Beitrags- und Finanzordnung erlassen.
- 2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine halbjährliche Beitragszahlung beschließen.
- 3) ¹Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder und von der Beitragspflicht befreit. ²Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

§ 7 Stimm- und Wahlberechtigung

- 1) ¹Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. ²Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. ³Tagesmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Voraussetzung für die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit ist, dass das Mitglied seinen gemäß der Beitragsordnung fälligen Beitrag gezahlt hat oder beitragsfrei gestellt ist.
- 4) Gewählt werden können alle aktiven, volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5) ¹Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder dem Verein betrifft. ²Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Die Kündigung hat per Brief oder E-Mail zu erfolgen. ³Eine Kündigung über einen Messenger-Dienst ist ausgeschlossen. ⁴Der Austritt ist in der Regel nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 3) ¹Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist grundsätzlich unter Angabe von wichtigen Gründen möglich. ²In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.
- 4) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren,

- etc.) im Verzug ist. ²Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. ³Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 5) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 6) ¹Widerruft ein Mitglied seine Austrittserklärung, dann wird dieser Widerruf nur wirksam, wenn der Vorstand dem Widerruf und damit der Rücknahme der Kündigung ausdrücklich zustimmt. ²Verweigert der Vorstand seine Zustimmung, bleibt die Austrittserklärung wirksam und führt zum Verlust aller Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zum Austrittsdatum.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- 2) ¹Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und damit in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 2. sich grob unsportlich verhält (insbesondere bezüglich der Tauchsicherheit),
 3. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 3) ¹Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit. ²Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4) ¹Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Antrages samt Begründung schriftlich aufzufordern. ²Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. ³Der Ausschluss wird wirksam mit der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung an das Mitglied. ⁴Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. ⁵Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5) ¹In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. ²Eine Kostenerstattung findet nicht statt. ³Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 6) ¹Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. ²Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) ¹Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 11 Vorstand

- 1) ¹Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. ²Die Vertretung i. S. d. § 26 BGB übernimmt der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Gerätewart,
 - b) dem Sportwart und
 - c) dem Jugendwart.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

- 1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. ²Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. ⁴Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands (vormals § 12)

- 1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. ²In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- 2) ¹Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- 3) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) ¹Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. ²Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) ¹Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. ²Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. ²Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein nachweislich entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. ³Ein Zeitaufwand wird nicht ersetzt.
- 6) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2) ¹Die Kassenprüfer werden wechselnd im Turnus für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

- 1) ¹Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. ²Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 2) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

- 3) Alle Ordnungen werden auf der Homepage des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

§ 17 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, aktive Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) ¹Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitglieder-Versammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. ²Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. ³Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 2) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 19 Anträge zur Tagesordnung

- 1) ¹Jedes Mitglied kann jederzeit, sowie nachträglich bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat bei nachträglichen Anträgen die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Werden während der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über deren Zulassung.
- 3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 20 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) ¹Das Protokoll wird vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt. ²Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- 3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied bittet um geheime Abstimmung.
- 4) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung von Journalisten beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - f) die Art der Abstimmung.³Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 9) Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern nach Fertigstellung elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 21 Haftungsausschluss

- 1) ¹Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. ³Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 22 Sportunfälle

- 1) ¹Jedes Vereinsmitglied ist für den Abschluss einer ordnungsgemäßen Unfallversicherung selbst verantwortlich. ²Der Verein bietet eine Beratung bei der Auswahl einer entsprechenden Sportversicherung an.
- 2) Der Verein haftet somit nicht gegenüber den Mitgliedern bei Unfällen jeder Art.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Heidekreis oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.